

## **Asche zu Asche, Zahngold zu .....**

Wem gehört nach einer Einäscherung das Zahngold?

Jährlich sterben in Deutschland rund 850.000 Menschen. Mehr als die Hälfte davon werden nach einer Einäscherung beigesetzt. In der Asche eines verbrannten Leichnams befinden sich Edelmetalle im Wert von durchschnittlich 80 Euro. Wem nun aber gehören die Edelmetalle?

Mit dem Tod erlischt die Menschlichkeit, der Leichnam ist dann lediglich noch eine Sache. Diese Sache ist aber etwas besonderes: Sie gehört niemandem, auch nicht den Erben, niemand kann sie sich als herrenlose Sache aneignen, sie ist nämlich (einschließlich der Implantate) nicht eigentumsfähig. Und sie wird geschützt, nämlich durch den Straftatbestand der Störung der Totenruhe. Wer sich also in unlauterer Weise am Leichnam zu schaffen macht, z.B. das Zahngold herausbricht, kann bestraft werden. In Deutschland gibt es eine Bestattungspflicht, wonach jeder Leichnam bestattet werden muß. Geregelt ist dies in den Bestattungsgesetzen der Bundesländer, die einander alle sehr ähnlich sind. Die Bestattung kann danach als konventionelle Erdbestattung oder als Feuerbestattung vorgenommen werden. Die Feuerbestattung geschieht in zwei Schritten, nämlich zunächst der Einäscherung im Krematorium und anschließend der Beisetzung der Asche in einer Urne. Die Einäscherung erfolgt durch Verbrennen des Leichnams in einem Sarg. Die Asche insgesamt wird aufgefangen, große Metallteile – z.B. künstliches Hüftgelenke – manuell aussortiert. Wertmetalle, vor allem also Zahngold werden meist durch einen Metallabscheider herausgezogen. Der verbleibende Rest wird durch Mahlen zerkleinert und dann in die Urne gegeben. Damit hat der Leichnam seinen Schutz verloren. Das in der Asche enthaltene Wertmetall ist ebenfalls eine herrenlose Sache, im Unterschied zum Leichnam aber eigentumsfähig.

Bei in Deutschland jährlich rund 450.000 Einäscherungen mit einem Edelmetallwert von je etwa 80 Euro ergibt sich ein Wert von ca. 36.000.000 Euro. Wer nun darf sich diese Werte aneignen? Eine herrenlose Sache, z. B. Sperrmüll an der Straße, darf sich gem. § 958 Abs. 1 BGB zunächst jedermann aneignen. Das ist nur dann verboten, wenn ein Aneignungsrecht einer anderen Person besteht, wie z.B. bei Wildtieren, die als herrenlose Sachen nur vom jeweiligen Jagdausübungsberechtigten angeeignet werden dürfen. Ein derartiges besonderes Aneignungsrecht besteht auch bezüglich der Wertmetalle in der Asche eines krematierten Leichnams. Dieses Aneignungsrecht haben nämlich nur die sog. Totenfürsorgeberechtigten, also die nächsten Familienangehörigen, die nicht zwingend auch die Erben sein müssen. Diese also können die in der Asche enthaltenen Wertmetalle für sich beanspruchen oder auch einem Dritten – meist mit der Auflage der Verwendung des Erlöses zu

gemeinnützigen Zwecken – überlassen. Diese Aneignung bzw. Verfügung ist aber nur dann möglich, wenn nicht der Verstorbene in dieser Hinsicht bereits zu Lebzeiten eine andere Verfügung getroffen hat, z.B. in einer Vorsorgevollmacht bzw. Patientenverfügung. Dann ist der Wille des Verstorbenen maßgeblich, meist die Belassung der Wertmetalle bei der Asche.